

+++Kündigung Arbeitnehmer und zeitgleiche Krankschreibung+++Das geht nach hinten los+++Weihnachtsfest ist kein Platz für falsche Entscheidungen+++

Das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel sind dafür bekannt, dass angestaute Emotionen freigesetzt, alte Handlungsoptionen neu geprüft und - mit den Vorsätzen des neuen Jahres - auch umgesetzt werden. Da macht das frustrierte Verhältnis zum Arbeitgeber keine Ausnahme und die oft geplante Kündigung des Arbeitnehmers soll der erste Schritt sein. Um mit Nachdruck den Frust deutlich zu machen, folgen dann Krankschreibungen über den Zeitraum der Kündigungsfrist. Der Schuss soll sitzen...!

Achtung Arbeitgeber! Wenn die Brigaden des Teufels den Kopf besetzen, Finger weg! Ein solcher Vorsatz führt zu Problemen, der Schuss geht nach hinten los.

Kündigt der Arbeitnehmer selbst und reicht
z e i t g l e i c h
eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Arbeitgeber
ein, hat die nicht automatisch einen
Entgeltfortzahlungsanspruch zur Folge.

Das hat das Bundesarbeitsgericht am 08.09.2021 entschieden (Fall (BAG – 5 AZR 149/21) und stellt fest:

Wird einem Arbeitnehmer, der sein Arbeitsverhältnis kündigt,
am Tag der Kündigung arbeitsunfähig krankgeschrieben,
kann dies den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
insbesondere dann erschüttern, wenn die bescheinigte
Arbeitsunfähigkeit passgenau die Dauer der Kündigungsfrist
umfasst.

Grundsätzlich gilt, der Arbeitnehmer hat nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Bestreitet jedoch der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit (die Beweislast des Arbeitnehmers wird erschüttert), dann obliegt es wiederum dem Arbeitnehmer konkrete Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die den Schluss auf eine bestehende Erkrankung zulassen.

Das kann bedeuten, dass der Nachweis darüber erbracht werden muss, welche Krankheiten vorgelegen haben, welche gesundheitlichen Einschränkungen bestanden haben und welche Verhaltensmaßnahmen oder Medikamente ärztlich verordnet wurden. Das Bundesarbeitsgericht hat weitere Darlegungs- und Beweishürden aufgestellt, die den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttern können.

Die Beweishürden sind hoch angelegt und müssen überwunden werden, um die Arbeitsunfähigkeit glaubhaft beweisen zu können. Meine Empfehlung: Den Brigaden des Teufels keine Chance geben und den Traditionen des Weihnachtsfestes folgen: Liebe, Dankbarkeit und Wertschätzung.

RA Gottlob